

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.04.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
26.02.2024	Stadt Altena (Westf.)	14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) vom 26.02.2024	379
10.04.2024	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	379
15.04.2024	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025	380
15.04.2024	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024	380
16.04.2024	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	381
17.04.2024	Märkischer Kreis	6. Satzung vom 17.04.2024 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010	382
11.04.2024	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	390
16.04.2024	Stadt Halver	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	391
18.04.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Plettenberg	392
18.04.2024	Gemeinde Schalksmühle	Aufstellung Lärmaktionsplan Runde 4 - Öffentlichkeitsbeteiligung	393
17.04.2024	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	393
17.04.2024	Stadt Lüdenscheid	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	395

19.04.2024	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung	396
22.04.2024	Jagdgenossenschaft Westig	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversamm- lung der Jagdgenossenschaft Westig am 13.05.2024	397
19.04.2024	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt am 06.05.2024	397
17.04.2024	Stadt Neuenrade	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024	398
08.04.2024	Stadt Balve	9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebühren- satzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 08.04.2024	399
17.04.2024	Stadt Kierspe	4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Kierspe	400
20.04.2024	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	402
22.04.2024	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025	403
22.04.2024	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	405



**14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Altena (Westf.) vom 26.02.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), den §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NW. S. 233) und dem § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NW. S. 136), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 26.02.2023 nachstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Altena beschlossen:

Art I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Höhe der Gebühr**

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-tägiger Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- | | |
|--------------|----------|
| a) von 60 l | 138,34 € |
| b) von 80 l | 182,31 € |
| c) von 120 l | 270,27 € |
| d) von 240 l | 534,13 € |
| e) von 360 l | 802,47 € |
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- | | |
|-----------|-------------|
| a) *60 l | 270,27 € |
| b) *80 l | 358,22 € |
| c) *120 l | 534,13 € |
| d) 360 l | 1.594,07 € |
| e) 770 l | 3.429,99 € |
| f) 1100 l | 4.880,22 € |
| g) 2500 l | 11.087,40 € |
| h) 5000 l | 22.174,79 € |
- * wöchentliche Abfuhr nur in den Straßen Am Roten Berge, Burgweg und Nalshof
- (3) Die Benutzungsgebühr für einen Müllsack (60 l) beträgt 5,20 €.
- (4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 48,47 €.

Art. II

Die Satzung in Gestalt der Änderungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena tritt am 01.01.2024 in Kraft .

Altena, 26.02.2024

Stadt Altena
Der Bürgermeister
Uwe Kober



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Veröffentlichung gemäß § 7 des
Korruptionsbekämpfungsgesetzes
(KorruptionsbG)**

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente zur Verfügung oder können im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Herscheid, 10. April 2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2023	210,00 €
Jagdpachtgeld 2023/2024	10.700,00 €
Zinsen 2023	10,00 €
Rücklagenentnahme	0,00 €
Gesamteinnahmen	10.920,00 €

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	687,06 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	1,90 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Gesamteinnahmen	11.386,16 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2024/2025	10.400,00 €
Geschäftsausgaben	300,00 €
Rücklagenzuführung	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2025	220,00 €
Gesamtausgaben	10.920,00 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.383,02 €
Geschäftsausgaben	291,00 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	500,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	212,14 €
Gesamtausgaben	11.386,16 €

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am 31.03.2025	1.473,00 €
--	-------------------

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2024	1.472,95 €
---------------------------------------	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 15.04.2024

Neuenrade-Blintrop, 15.04.2024

Festgestellt:

Aufgestellt:

gez. Wilhelm Tusch
Jagdvorsteher

gez. G. Schumacher
Geschäftsführer

gez. Lambert Cormann
1. Beisitzer

Geprüft:

gez. Anton Sasse
2. Beisitzer

1. Rechnungsprüfer
2. Rechnungsprüfer

gez. Clemens Klüppel
gez. Jürgen Schlotmann



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit vom **20. bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

barrierefrei im Rathaus Meinerzhagen, Bürgerbüro,
Rathausgebäude 1, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, Rathausgebäude 1, 58540 Meinerzhagen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Meinerzhagen, den 16.04.2024

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



I.
**6. Satzung vom 17.04.2024 zur Änderung
der Allgemeinen Gebührensatzung
mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 5 und 26 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 S. 136), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossen:

§ 1

Der nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung beigefügte Gebührentarif wird durch diese Satzung in den Lfd. Nr. 4 und 5 geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Lüdenscheid, 17.04.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
gez. Marco Voge

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.04.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
gez. Marco Voge

Änderung des Gebührentarifs

4. Archiv / Bibliothek

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu
4.	Archiv / Bibliothek		
4.1	<p>Auskünfte, Gutachten Für die Erteilung von komplexen Fachauskünften, Gutachten und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Transkriptionen und Übersetzungen nach Zeitaufwand. Gebühr je angefangene halbe Stunde</p> <p>NEU</p> <p>Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut Die persönliche Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs ist kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, durch die dem Kreisarchiv mit Landeskundlicher Bibliothek Verwaltungsaufwände (Personal- oder Sachkosten) entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.</p> <p>Recherche, Beantwortung von Anfragen, Bereitstellung von Archiv- und Bibliotheksgut, Erstellung von Reproduktionen sowie von Abschriften, Auszügen und Übertragungen aus Archivalien kosten:</p>	15,00 € / 30 Minuten	25,00 € / 30 Minuten
4.2	<p>Erben und Ahnenermittlung Gebühr je angefangene halbe Stunde</p>	25,00 €	
4.2	<p>NEU</p> <p>Reproduktionen Für Reproduktionen (z. B. Fotokopien, Ausdrucke, fotografische und digitale Reproduktionen) und die Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg bzw. Datenträgern werden zusätzlich zum Personalaufwand nach 4.1 folgende Gebühren erhoben:</p>		

	Fotokopien aus Bibliotheksgut (z. B. aus Büchern und Zeitschriften) und Ausdrücke am PC oder Mikrofilmscanner je Kopie oder Ausdruck bis DIN A4 je Kopie oder Ausdruck bis DIN A3	je DIN A4 Seite 0,50 € je DIN A3 Seite 1,00 €	0,70 € 1,30 €
4.2.1	Fotokopien aus Archivgut (erhöhter Arbeitsaufwand) je Kopie bis DIN A3	je DIN A4 Seite 0,50 € je DIN A3 Seite 1,00 €	1,50 € 3,00 €
4.2.2	Digitale Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen nach Order je Scan	4 € inkl. Speicherung	5,00 €
4.2.3	Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) bzw. Datenträgern (z. B. CD, DVD, USB-Stick) je Mail bzw. Datenträger	je nach Speichermedium 1,00 – 6,00 €	7,00 €
4.3	Versand von Archivgut je Sendung zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung, Versicherung)	12,50 €	
4.3	Fotografien (ohne Blitz) pro Tag	5,00 €	6,30 €
4.5	Das Kreisarchiv führt die unter 4.5 aufgeführten fotografischen Reproduktionen in Form von fotorealistischen Ausdrücken eines Fotodruckers aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen zuzüglich einer Gebühr pro Auftrag von	5,00 €	
4.5.1	Mikrofilmscanner	5,00 €	
	Ausdruck auf Special Glossy Paper, je DIN A 4-Seite	7,00 €	
	Ausdruck auf Photo Quality Glossy Paper, je DIN A 3-Seite	15,00 €	
	Ausdruck auf Photo Quality Glossy Paper, je DIN A 3 plus Seite	19,00 €	
4.5.1.1 4.4	Geburtstagszeitung analoge Reproduktion je DIN A3-Seite je DIN A4 Seite	4,00 € 2,00 €	5,50 €
4.5.1.2	Wissenschaftliche Nutzung analoge Reproduktion; je DIN A3-Seite	1,50 €	
	je DIN A4-Seite	1,00 €	
	je Scan	1,00 €	

	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen		
	Ausdruck		1,00 €
	E-Mail-Anhang		1,00 €
	CD		5,00 €
	Versandkosten		1,50 €
4.5.2	Digitalisate		
	analoge Reproduktion — je DIN A3-Seite		3,00 €
	je DIN A4-Seite		1,00 €
	-digitale Reproduktion — je Digitalisatspeicherung		1,00 €
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen		
	E-Mail-Anhang		1,00 €
	CD		5,00 €
	Versandkosten		1,50 €
4.5.3	Flachbettscans		
	analoge Reproduktion — je DIN A3-Seite		3,00 €
	je DIN A4-Seite		1,00 €
	-digitale Reproduktion — je Speicherung		1,00 €
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen		
	E-Mail-Anhang		1,00 €
	CD		5,00 €
	Versandkosten		1,50 €
4.5.4	Fotokopien		
	je DIN A4-Seite siehe Reproduktionen 4.2		0,50 €
	je DIN A3-Seite		1,00 €
4.5	Veröffentlichungsrechte für Kopien, Aufnahmen oder Reproduktionen Neu Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten (1) Gemeinfreies Archivgut, bei dem Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht abgelaufen sind oder für das aufgrund seines Entstehungskontextes als amtlichem Schriftgut keine Urheberrechte entstanden sind, kann kostenfrei nach-genutzt werden, wenn Schutzfristen oder andere Rechte Dritter nicht berührt sind.		

	<p>(2) Liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Archivgut mit Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes beim Märkischen Kreis oder wurden diese bei der Übernahme von Archivgut von Dritten dem Kreis oder dem Kreisarchiv durch den bisherigen Eigentümer rechtmäßig übertragen, so fallen für die Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung folgende Gebühren an:</p> <p>je Abbildung einer Seite aus Archivgut in einem Film/Video, oder in einem Druckwerk. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt.</p>	<p>pro Objekt und Stück 25,00 € ab 5 Objekten pro Stück 15,00 €</p>	<p>32,00 €</p>
4.6.1	pro Objekt und Stück siehe 4.5	25,00 €	
4.6.2	ab 5 Objekten, pro Stück siehe 4.5	15,00 €	
4.7	Erstattung von Auslagen		
4.6	<p>NEU</p> <p>Bereitstellungskosten für Dateien aus der Mediendatenbank JPG-Datei 72 dpi mit Wasserzeichen / Signatur JPG-Datei 72 dpi ohne Wasserzeichen / Signatur für private Zwecke</p> <p>TIFF-Datei 300 dpi ohne Wasserzeichen / Signatur für private sowie gewerbliche/kommerzielle Zwecke</p>	<p>kostenlos kostenlos</p> <p>für gewerbliche/ kommerzielle Nutzung: pro Objekt und Stück 25,00 € / ab 5 Objekten pro Stück 15,00 € private Nutzung kostenlos</p>	<p>kostenlos 1-9 Stück kostenlos ab 10 Motiven pro Stück 7,00 €</p> <p>32,00 €</p>
4.6.1	<p>NEU</p> <p>Nutzungshonorar für Dateien aus der Mediendatenbank Printmedien und Druckwaren: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen (ausgenommen regionale Tages- und Wochenzeitungen), Kalender, Plakate, Karten, Pläne, Postkarten, Broschüren, Prospekte, Flyer u. ä.</p>		<p>32,00 €</p>

4.6.2	NEU Bildnutzung in überregionalen Tages- und Wochenzeitungen inkl. Onlinepräsentation desselben Beitrags		10,00 €
4.6.3	NEU Bildnutzung in TV-Sendungen inkl. Mehrfachausstrahlung und Onlinepräsentation desselben Beitrags		80,00 €
4.6.4	NEU Bildnutzung für Ausstellungen inkl. Medienstationen, Vorträge, Bildungs- und Kulturveranstaltungen inkl. deren Onlinebewerbung – jedoch nicht für weitere Webseiten, weitere digitale Medien oder Druckerzeugnisse u. ä.		Lizenzfrei
4.6.5	NEU Bildnutzung in Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen gemäß § 60a UrhG: frühkindliche Einrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufs-, Aus- und Weiter-bildung		Lizenzfrei
4.6.6	NEU Privatnutzung ohne Darstellung auf Webseiten und ohne sonstige öffentliche Verbreitung		Lizenzfrei
4.7	Erstattung von Auslagen Unbeschadet der nach Ziffer 4.1-4.6 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren sind dem Kreisarchiv die entstehenden baren Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie Versicherungen und Schadensersatzleistungen.		
4.8	Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung		
4.8.1	Auf eine Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung im Interesse des Märkischen Kreises liegt oder wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient.		
4.8.2	Ermäßigung der Gebühren der Ziffern 4.1 – 4.6.6 Eine Ermäßigung in Höhe von bis zu 50 % der genannten Gebühren erhalten Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Wehr-/ Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise.		
4.8.3	Über die Ermäßigung und Befreiung von Gebühren entscheidet die Archivleitung.		

5. Burg Altena, Deutsches Drahtmuseum, Luisenhütte Wocklum

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu
5.	Eintrittsgelder für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum		entfällt
5.1	Museen Märkischer Kreis (Burg Altena/Deutsches Drahtmuseum) – gilt für den Besuch beider Einrichtungen -		entfällt
5.1.1.	Erwachsene	6,00 €	entfällt
5.1.2	Mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis	3,50 €	entfällt
5.1.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis (bei Schulgruppen sind 2 Begleitpersonen frei)	5,00 € 2,50 €	entfällt
5.1.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit max. 4 minderjährigen Kindern*) *Weitere Kinder erhalten freien Eintritt bei Nachweis der Familienzugehörigkeit	12,00 €	entfällt
5.2	Kombikarte Erlebnisaufzug und Museen des Märkischen Kreises in Altena (Burg Altena und Deutsches Drahtmuseum) gilt für den Besuch beider Einrichtungen		entfällt
5.2.1	Erwachsene	9,00 € (4,20 € MK / 4,80 € Stadt Altena)	entfällt
5.2.2	Mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis	5,00 € (1,50 € MK / 3,50 € Stadt Altena)	entfällt
5.2.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte mit amtlichem Ausweis	7,00 € (3,20 € MK / 3,80 € Stadt Altena) 4,00 € (1,00 € MK / 3,00 € Stadt Altena)	entfällt

5.2.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit max. 4 minderjährigen Kindern*) *Weitere Kinder erhalten freien Eintritt bei Nachweis der Familienzugehörigkeit	20,00 € (8,00 € MK / 12,00€ Stadt Altena)	entfällt
5.3	Kombikarte Luisenhütte Wocklum und Museen für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Balve		entfällt
5.3.1	Erwachsene mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	4,00 € 2,00 €	entfällt
5.3.2	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	2,00 € 1,00 €	entfällt
5.3.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person für Jugendliche/Kinder je Person	3,00 € 1,50 €	entfällt
5.3.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder) mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen	8,00 € 6,00 € 4,00 €	entfällt
5.4	In Ausnahmefällen kann für besondere Marketingmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Besucherzahlen abzielen, von den Tarifen der lfd. Nr. 5.1 – 5.3 abgewichen werden		entfällt



STADT HALVER

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Halver ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2024** bis **19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Lindenhofschule Halver, Schulstraße 7, 58553 Halver, Zimmer 1.07, 1.09, 1.14, 1.15, 1.17, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halver, 11.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Halver wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl in der Zeit vom

21.05.2024 bis 24.05.2024
(der 20.05.2024 ist ein Feiertag)

montags-freitags: vormittags von 08.30 – 12.00 Uhr
montags – dienstags: nachmittags von 14.00–16.00
Uhr sowie
donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

im **Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver,
Zimmer 19/20** für Wahlberechtigte zur Einsicht-
nahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme
ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder
Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerver-
zeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern
ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollstän-
digkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis
eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-
sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine
Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerver-
zeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprü-
fung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-
berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrver-
merk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetz
eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Ver-
fahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Da-
tensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis
eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvoll-
ständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum
16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 24.05.2024
bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Halver, Thomasstraße
18, 58553 Halver, Zimmer 19/20, Einspruch einle-
gen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung
zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis ein-
getragen sind, erhalten bis spätestens zum
19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber
glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch ge-
gen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht
Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht aus-
üben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler-
verzeichnis eingetragen werden und die bereits ei-
nen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt
haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im
Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem be-
liebigen **Wahlraum** des Märkischen Kreises oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahl-
berechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener**
Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschul-
den die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wähler-
verzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1
der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern
nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis
zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen
das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Eu-
ropawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt
hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst
nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach
§ 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unions-
bürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlord-
nung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1
der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren
festgestellt worden und die Feststellung erst
nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur
Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis
eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde
mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt
werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die
ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter
nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht,
kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr,
gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm
der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist,
kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein
neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahl-
berechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a)
bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ertei-
lung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag,
15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch
Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen,
dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit
Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der
Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.**

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für Fragen und Auskünfte steht das Wahlamt im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 19/20, 58553 Halver, Telefon 02353/73-108 und 02353/73-112, zur Verfügung.

Halver, 16.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung /
amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Plettenberg
Gemeinde Plettenberg - Gemarkung Plettenberg
Flur 18 - Flurstück 614**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 29.02.2024 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 02.05.2024 bis 03.06.2024

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

(telefonische Terminvereinbarung: 02351 / 966-6740, Herr Schierhoff)

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung / amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung / amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Plettenberg Flur 18 Flurstück 614**. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim **Verwaltungsgericht Arnsberg** erheben.

Hinweis:

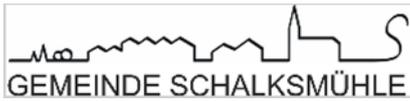
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 18.04.2024

Märkischer Kreis - Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)



Aufstellung Lärmaktionsplan Runde 4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Schalksmühle ist nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang V der EU- Umgebungs-lärmrichtlinie erstmals zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden schwerpunktmäßig Lärmimmissionen der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt, welche einen Schwellenwert von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen/ Jahr erreichen. Für diese Bereiche liegen Lärmkartierungsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) vor, welche die Grundlage der Lärmaktionsplanung darstellen. Die Lärmkarten sind unter dem Link: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> abrufbar. In der Karte sind sowohl die betroffenen Straßen als auch die Gebäude der Gemeinde Schalksmühle einsehbar.

Die betroffenen Gebiete und Straßen in der Gemeinde Schalksmühle mit dem Hauptlärmquellen sind:

- 45 (AS Lüdenscheid-Nord bis Nordwestliche Gemeindegrenze)
- L561 Heedfelder Straße (Südliche Gemeindegrenze bis K 36 Klagebach)
- B54 Volmestraße (Kreisverkehr K36 Klagebach bis L868 Hälverstraße)

Insgesamt sind an diesen Straßen circa 20 Gebäude mit einer Überschreitung identifiziert worden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Runde 4 wird nunmehr offengelegt, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiter wird den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

In der Zeit vom **24.04.2024 -23.05.2024** wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Runde 4 im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle im Bürgerbüro während der Dienstzeiten

Montag- Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:30 bis 16:00
Mittwoch 8:00 - 12:00
Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:30 bis 17:30
Freitag 8:00 - 12:00
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen und Hinweise u. a. schriftlich, zur Niederschrift oder per Email vorbringen.

Sämtliche Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schalksmühle (<https://www.schalksmuehle.de/>) abrufbar.

Schalksmühle, 18.04.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Lüdenscheid wird in der Zeit **vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 während der nachstehend genannten Öffnungszeiten**

Montag	geschlossen (Pfingstmontag)
Dienstag	08.30 – 13 Uhr
Mittwoch	08.30 – 13 Uhr
Donnerstag	08.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.30 – 13 Uhr

im **Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Zimmer 30, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, barrierefrei**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Zimmer 30, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Am 20. Mai ist aufgrund des Feiertages (Pfingstmontag) keine Einsichtnahme möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis: **Märkischer Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
 - a. er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b. wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c. wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Lüdenscheid mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2. (Buchstabe a bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Das hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

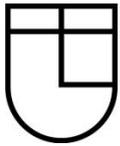
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lüdenscheid, den 17.04.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, den Tietmecker Weg, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 2, Flurstück 862, einzuziehen.

Für diese Grundstücksfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr, so dass keine Bedenken gegen einen Verkauf bestehen. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird die förmliche Einziehung dieser Fläche erforderlich.

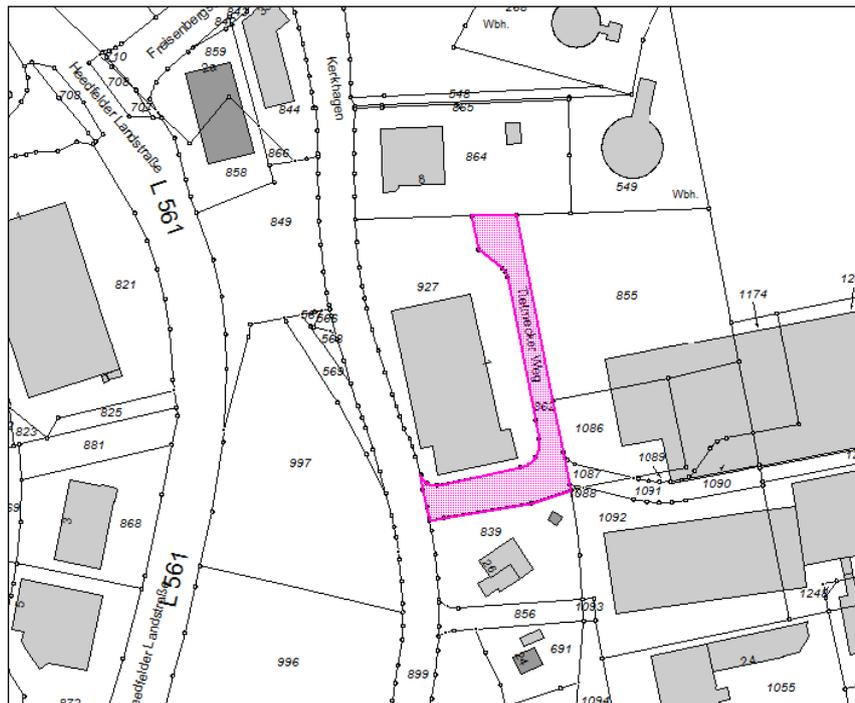
Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathaus, Zimmer 527 (5. Etage), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu richten.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet.

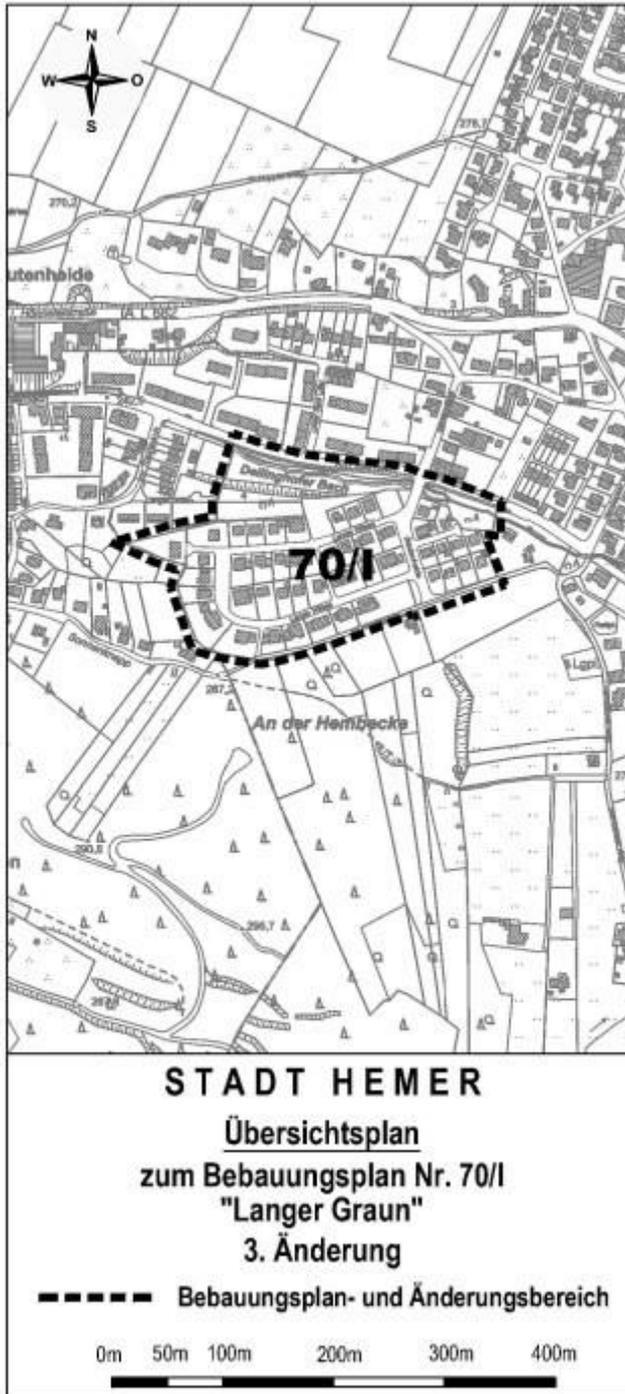
Lüdenscheid, 17.04.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



**Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“,
3. Änderung
hier: Bekanntmachung der Durchführung der er-
neuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat den Entwurf zum Textbebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung, in öffentlicher Sitzung am 18.04.2024 gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer von 14 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass nur zu dem geänderten Teil Stellungnahmen abgegeben werden können.

Inhalt der erneuten Offenlage ist der Umgang mit den Müllboxen im Baugebiet.

Der Entwurf des Textbebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung, wird vom

02. Mai 2024 bis einschließlich dem 21. Mai 2024

mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung – im Internet unter <https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung>

veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer (<https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung>) oder per E-Mail an (s.rudek@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Da durch die Änderung der Planung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf den Änderungsbereich beschränkt und die Veröffentlichungsfrist auf die Dauer von 14 Tagen verkürzt.

Da die 3. Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Hemer, den 19.04.2024

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer

Jagdgenossenschaft Westig
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(§ 7 Abs. 1 LJG-NW)
Notvorstand: Stadt Hemer,
vertreten durch den Bürgermeister
Hademareplatz 44, 58675 Hemer

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Westig

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Westig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet statt am **Montag, den 13.05.2024** um **19.00 Uhr** im Hotel von der Heyde, Lohstraße 6, 58675 Hemer.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Kassenbericht für die Jahre 2017-2023
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung alter Vorstand
5. Vorstandswahlen
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Stellvertreter
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer
 - e) Schriftführer und Kassenwart
 - f) Wahl eines Kassenprüfers

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Christian Schweitzer
Bürgermeister, handelnd als Notvorstand
der Jagdgenossenschaft Westig



Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 06.05.2024, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Stadtmitte in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Ständige Ergänzung der Tagesordnung des Rates der Stadt Halver
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2024

- 4 Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025 (Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Halver)
- 5 Änderung des Geschäftskreises des Beigeordneten
- 6 Jahresabschluss 2021
- 7 Neubau eines Feuerwehrhauses in Oberbrügge-Ehringhausen für den LZ 2; Grundsatzbeschluss
- 8 Platzgestaltung im REGIONALE-2025-Projekt Kreativ.Quartier.Wippermann Baubeschluss
- 9 Baubeschluss "Auf der Löbke"
- 10 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Halver 2024 - 2029
- 11 Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Halver - Beschluss -
- 12 Naturschutzgebietsausweisung Oberes Hälvertal
- 13 **A.** Regionalplanneuauaufstellung Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein; hier: Beteiligungsverfahren
B. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2024
- 14 Potenzialbereichsermittlung und Kriterien für die Behandlung von Anträgen für Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)
- 15 Windenergieanlagen –
hier: mögliche Errichtung von zwei bis drei Anlagen im Bereich nördlich von Glörfeld
- 16 Flächennutzungsplan der Stadt Halver,
14. Änderung (Hagebüchen)
Einstellungs- und Aufhebungsbeschluss
- 17 Bebauungsplan Nr. 45 "Hagebüchen" Einstellungs- und Aufhebungsbeschluss
- 18 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 15. Änderung, (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach) - ENTWURFSBESCHLUSS
- 19 Bebauungspläne Nr. 51, Nr. 52 sowie Nr. 59 Bereich Herksiepe / Schillerstein
(weiteres Vorgehen zum Planverfahren, Aufhebung Aufstellungsbeschluss)
- 20 Bebauungsplan Nr. 62 "Heerstraße 62";
(Einleitungsbeschluss ehemaliger Möbelmarkt)
- 21 Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Dorfe";
25. Änderung, (Einleitungsbeschluss Bereich Händelstraße - Mühlenstraße)
- 22 Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Dorfe"
24. Änderung"; (Entwurfsbeschluss Kindergarten Bächterhof)
- 23 Bekanntgaben
- 23.1 Machbarkeitsstudie Hotellerie am Wippermann Gelände
- 24 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beteiligungsangelegenheit
- 2 Beteiligungsangelegenheit
- 3 Finale Gestaltung der Zentralen Entwässerung Leifersberge
- 4 Bekanntgaben
- 5 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 6 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 19.04.2024

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Stadt Neuenrade

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 31.736.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 31.735.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.184.600 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.565.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.793.600 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.106.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.002.300 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 140.200 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 721.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 320.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 254 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Entfällt.

Der Stellenplanes 2024 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2025 – 2027 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2025 – 2027 weisen in der Ergebnisplanung jeweils nach geplanten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage folgende Ergebnisse aus:

2025 + 700 €
2026 + 200 €
2027 - 378.900 €.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 21.03.2024 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 16.04.2024 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 17.04.2024

Der Bürgermeister
gez.
Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 08.04.2024

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweist. Für die Reduzierung werden nur die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 08.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Mühling

4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Kierspe

hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz, Phase 1

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie sind zur Regelung von Lärmproblemen oder Lärmauswirkungen alle 5 Jahre Lärmaktionspläne aufzustellen oder vorhandene Lärmaktionspläne zu überprüfen.

Hierbei wird die Öffentlichkeit beteiligt, dies erfolgt in der Regel zweistufig. Grundlage der ersten Phase sind die aktualisierten Lärmkarten sowie vorhandene Lärmaktionspläne. Die Öffentlichkeit ist aufgerufen, sich z. B. mit Hinweisen zu lokalen Lärmproblemen oder Vorschlägen zu Minderungsmaßnahmen einzubringen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Stadt Kierspe bietet Ihnen hier die Möglichkeit der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung. In Kierspe sind folgende Bereiche betroffen:

- an der B54 ab Tannenbaum Richtung Meinerzhagen bis Stadtgrenze
- an der B237 bis Einmündung L528
- an der L528 bis Einfahrt Am Hedberg / Auf dem Kiss

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung.

Grundsätzlich kann jede Person oder Einrichtung Stellungnahmen zu der Lärmaktionsplanung abgeben und sich so beteiligen. Geben Sie uns z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem oder bringen Sie sich mit konkreten Vorschlägen zur Minderung einer Lärmbelastung ein.

Die Lärmkarte von Kierspe kann unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> eingesehen werden und der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de.

Stellungnahmen können in dem Zeitraum

vom 18.04.2024 bis zum 30.05.2024

abgegeben werden.

Dies kann auf der Internetseite der Stadt Kierspe www.kierspe.de-Aktuelles per Mail an post@kierspe.de, schriftlich an Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe oder persönlich während der Dienststunden

montags – freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 24, erfolgen.

Ebenso kann die Abgabe einer Stellungnahme digital auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de vorgenommen werden.

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Erstellung des Planentwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

In einigen Monaten findet hier die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans statt. Nach Auswertung der Eingaben aus dieser Phase wird der Lärmaktionsplan aufgestellt und unter www.kierspe.de bekannt gegeben.

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Umgebungslärmportal finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen im Lärmkartentviewer NRW.

Fragen können an

Hendrik Kasper, h.kasper@kierspe.de, 02359/661-138, Zimmer 46 und an

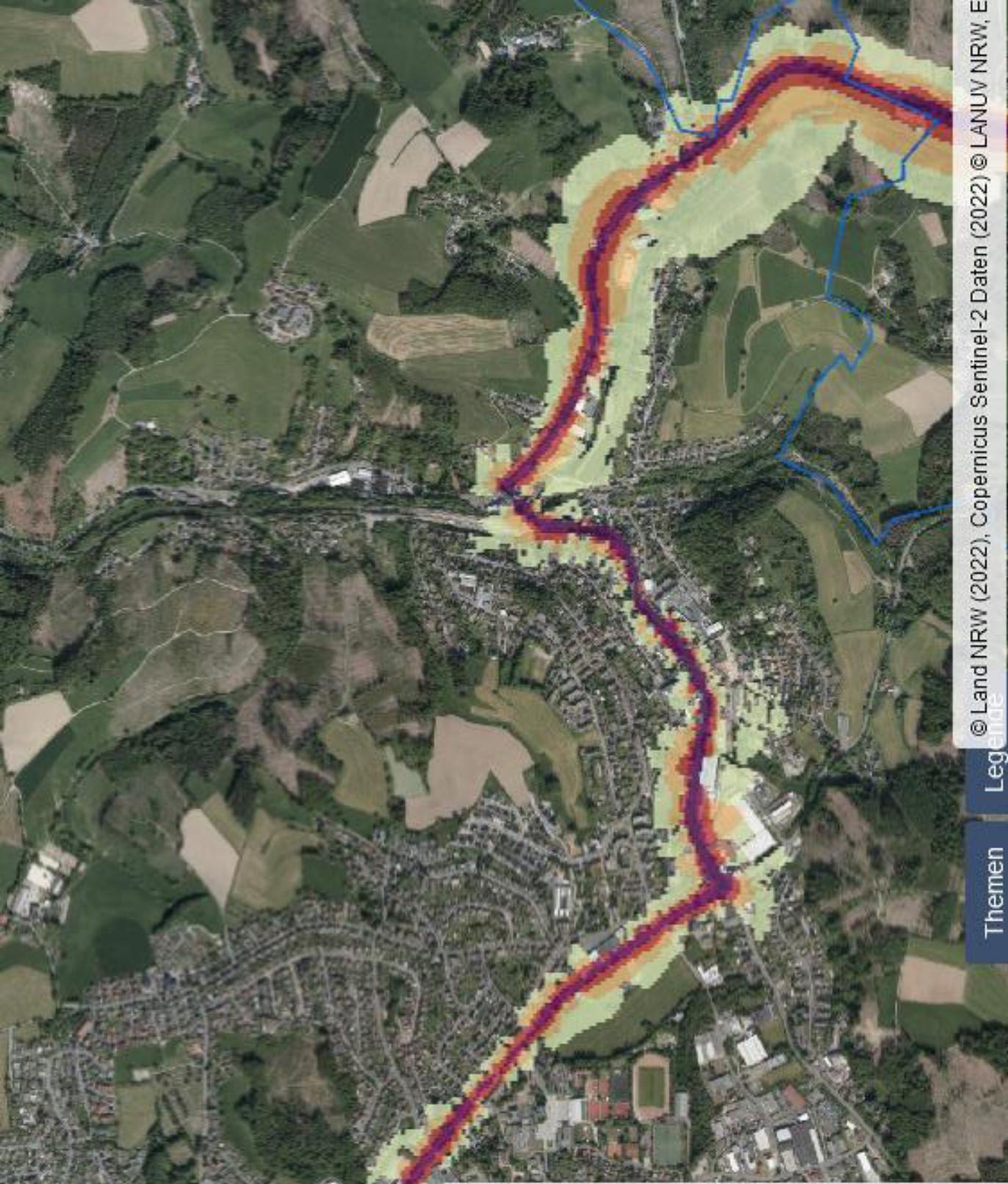
Herrn Lars Feltens, l.feltens@kierspe.de, 02359/661-160, Zimmer 26,

gerichtet werden.

Kierspe, 17.04.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Legende

Straßenverkehr 24h

L-den / dB(A)

-  ab 55 bis 59
-  ab 60 bis 64
-  ab 65 bis 69
-  ab 70 bis 74
-  ab 75

 Gebäude

 Gemeindegrenzen

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Kierspe liegt in der Zeit vom

**20. bis 24. Mai 2024,
Montag und Dienstag: 7:30 Uhr - 15:30 Uhr,
Mittwoch und Donnerstag: 7:30 Uhr – 17:00
Uhr, Freitag: 7:30 Uhr – 12:30 Uhr**

im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Wahlbüro (barrierefrei), zur Einsichtnahme aus. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024, spätestens am

24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr,
beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Märkischen Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist
c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadt Kierspe, Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Kierspe, den 20.04.2024

Der Bürgermeister
Olaf Stelse

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 18.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2024

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 17.339.789 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.819.560 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.833.643 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.781.063 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.739.067 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.105.489 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 750.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.183 EUR

für das Haushaltsjahr 2025

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 16.667.262 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 20.059.429 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.338.024 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.946.563 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.329.848 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.261.435 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 252.140 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 750.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2025 auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 10.499.401 EUR und für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage beträgt 886.838,17 EUR. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024 wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 886.838,17 EUR festgesetzt und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024 wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.592.932,83 EUR festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.392.167 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 14.000.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2025 auf 14.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Echte Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile

des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493...). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis.

Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
Geschäftsaufwendungen SN B
Bauhofleistungen
Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen

gen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen. Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 19. März 2024 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2024 – 2034 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 19. April 2024 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
außerdem	
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 22.04.2024
Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Bürgerbüro der Gemeinde Herscheid ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24.05.2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Herscheid, Wahlamt, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herscheid, 22.04.2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.